

Satzung

des Vereins zur Förderung der Staatlichen Grundschule Bad Berka

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, „Verein zur Förderung der Staatlichen Grundschule Bad Berka e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Berka und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen allen Gliedern und Freunden der Schule. Er unterstützt weiterhin die Bildungsarbeit durch schulische und außerschulische Aktivitäten und Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich dieser Schule verbunden fühlen und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag).
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von drei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Staatliche Grundschule Bad Berka besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen ist. Der Beitrag juristischer Personen wird mit diesen vom Vorstand vereinbart.
2. Die Zahlung erfolgt unaufgefordert innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres durch Banküberweisung, Bareinzahlung oder Einzugsermächtigung.

§ 5a Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:
den 1. Vorsitzenden,
den 2. Vorsitzenden,
den Schatzmeister,
den Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die laufende Wahlperiode bestellen.
3. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.
5. Schulleitung, Elternvertretung sowie Dritte können zu den Sitzungen eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch telefonisch oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren telefonisch oder in elektronischer

Form zustimmen. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister verfügen jeder für sich über Kontovollmacht. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
8. Jedes Vorstandmitglied hat innerhalb des Vorstandes eine Stimme. Diese ist mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - Regelung aller Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten ist
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies verlangt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die zwei Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

§ 9 Verwendung der Mittel

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.
3. Schulleitung, Elternvertretung oder Mitglieder können gegenüber dem Vorstand Vorschläge machen zur Mittelverwendung, zur Organisation oder Unterstützung von schulbegleitenden Aktivitäten und Veranstaltungen, zur Anschaffung von Gegenständen usw. im Sinne dieser Satzung.
4. Alle Gegenstände und Mittel, die im Sinne dieser Satzung für die Grundschule angeschafft werden, dürfen auch nur von ihr verwendet werden. Die Schule verpflichtet sich, die Gegenstände und Mittel pfleglich zu behandeln.
5. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 10 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen müssen den Mitgliedern mit Text als Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Begründung dafür ist den Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Staatliche Grundschule Bad Berka zur ausschließlichen Verwendung für schulische Zwecke. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt durchgeführt werden.

Die Satzung wurde zuletzt am 15.11.2016 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Beitragsordnung

des Vereins zur Förderung der Staatlichen Grundschule Bad Berka

§ 1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit dem Schuljahr 2002/2003 beginnend in Kraft und gilt bis Ende des Geschäftsjahres. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden.

§ 2 Beiträge

Als Beitrag entrichtet jedes Mitglied einen Betrag von 12,00 EUR pro Geschäftsjahr an den o.a. Verein.

Die Mitglieder können auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag einzahlen oder entsprechend spenden.

§ 3 Zahlung

Der Betrag ist unaufgefordert innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

Bad Berka, Februar 2003